



Bern, 2. Juni 2017

Auswirkungen der Rückerstattung der Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (Art. 15b^{bis} EnG)

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 15.4085 der UREK-N
vom 3. November 2015



Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1	Ausgangslage.....	2
1.2	Vorgehen zur Erfüllung des Postulats	2
1.3	Inhaltsübersicht	2
2.	Auswirkungen	3
2.1	Rückerstattung	3
2.2	Steigerung der Energieeffizienz	4
2.3	Anmerkungen zu den Daten	6
3.	Ausblick	8
3.1	Rückerstattung	8
3.2	Zielvereinbarungen	8
3.3	Künftige Veröffentlichung der Angaben zur Rückerstattung	8



1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Stromintensive Unternehmen können sich den Netzzuschlag zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien auf Gesuch hin und bei Erfüllung bestimmter Anforderungen teilweise oder vollständig zurückerstatten lassen.

Die Rückerstattung des Netzzuschlags ist in den Artikeln 15b^{bis} und 15b^{ter} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) und in den Artikel 3/ bis 3o^{novies} der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01) geregelt.

Das von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N) am 3. November 2015 eingereichte Postulat 15.4085 beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht darzulegen, welche Auswirkungen die Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 15b^{bis} des Energiegesetzes auf die Wirtschaft hat. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen, wie viele Unternehmen den Netzzuschlag zurückerstattet erhalten und in welchem Umfang dies erfolgt. Weiter wird der Bundesrat beauftragt aufzuzeigen, welche Effizienzsteigerungen mit den abgeschlossenen Zielvereinbarungen konkret erreicht werden können.

In der Antwort vom 18. Dezember 2015 beantragte der Bundesrat die Annahme des Postulats. Diesem Antrag folgte der Nationalrat am 2. März 2016.

1.2 Vorgehen zur Erfüllung des Postulats

Zur Erfüllung des Postulats werden die Daten betreffend die Rückerstattung des Netzzuschlags aus den vom Bundesamt für Energie (BFE) betriebenen Datenbanken zusammengestellt. Betreffend die Steigerung der Energieeffizienz bei den rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern werden die Daten den für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarungen entnommen. Die Daten beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Stichtag. Bezüglich der Rückerstattungsbeträge liegen zurzeit erst die Daten des Jahres 2015 vor. Bezüglich der abgeschlossenen Zielvereinbarungen liegen bereits die Daten für das Jahr 2016 vor. Aufgrund der in Ausnahmefällen langwierigen rechtlichen Verfahren muss einschränkend festgehalten werden, dass sich die nachfolgend dargestellten Angaben nochmals leicht ändern können, wenn alle Gesuche abschliessend geprüft sind.

1.3 Inhaltsübersicht

In einem ersten Teil sind die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und der Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher zusammengestellt. In einem zweiten Teil werden Angaben zu den vereinbarten Gesamtenergieeffizienzzielen gemacht. Die Daten werden anschliessend kommentiert. Insbesondere wird auf die kurze Periode eingegangen, für die bereits Daten zur Verfügung stehen. Der letzte Teil enthält einen Ausblick und eine Prognose darüber, wie sich die Rückerstattung des Netzzuschlags voraussichtlich entwickeln wird.



2. Auswirkungen

2.1 Rückerstattung

Die Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen und der Anzahl Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche die Rückerstattung erhalten, können für die Jahre 2014 und 2015 den Tabellen 1a und 1b entnommen werden. Die Tabellen zeigen den Stand vom Stichtag 7. Februar 2017, wie er sich aufgrund der positiv ausgestellten Verfügungen ergibt. Rückerstattet wird mittels dieser Verfügungen derjenige Netzzuschlag, der im betreffenden Geschäftsjahr bezahlt wurde. Der Netzzuschlag betrug 0.6 Rp./kWh im Jahr 2014 und 1.1 Rp./kWh im Jahr 2015. Aus diesem Grund ist die Summe der Rückerstattungsbeiträge 2015 höher als 2014. Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit einem Geschäftsjahr ungleich dem Kalenderjahr setzt sich der Rückerstattungsbetrag pro rata temporis aus dem Netzzuschlag zweier Kalenderjahre zusammen.

Rückerstattung 2014	Summe Rückerstattungsbeträge	Anteil am Betrag	Anzahl EV	Anteil an Anzahl EV
Rückerstattung an alle Endverbraucher	Fr. 21'056'528.15	100 %	61	100 %
Vollständige Rückerstattung	Fr. 17'882'301.80	85 %	39	64 %
Teilweise Rückerstattung	Fr. 3'174'226.35	15 %	22	36 %

Tabelle 1a: Rückerstattung an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher (EV) für die Geschäftsjahre, die im Jahr 2014 abgeschlossen wurden (Stand 7. Februar 2017).

Rückerstattung 2015	Summe Rückerstattungsbeträge	Anteil am Betrag	Anzahl EV	Anteil an Anzahl EV
Rückerstattung an alle Endverbraucher	Fr. 45'402'451.70	100 %	104	100 %
Vollständige Rückerstattung	Fr. 38'980'043.35	86 %	61	59 %
Teilweise Rückerstattung	Fr. 6'422'408.35	14 %	43	41 %

Tabelle 1b: Rückerstattung an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher für die Geschäftsjahre, die im Jahr 2015 abgeschlossen wurden (Stand 7. Februar 2017).

Aufgrund der teilweise langwierigen Abklärungen und Verfahren waren am Stichtag für das Jahr 2015 noch nicht alle Gesuche abschliessend geprüft. Insgesamt waren noch zwei Gesuche mit einem gesamthaften voraussichtlichen Rückerstattungsbetrag von 687'297.10 Franken in der Prüfung. Darüber hinaus gibt es hängige Beschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht. Für



das Geschäftsjahr 2014 sind vier Fälle und für das Geschäftsjahr 2015 zwei Fälle von Gerichtsverfahren betroffen. Abhängig von deren Ausgang wird sich die Summe der Rückerstattungsbeträge und die Anzahl Endverbraucherinnen und Endverbraucher allenfalls nochmals verändern.

Für die Geschäftsjahre, die im 2016 abgeschlossen wurden, liegen zurzeit nur wenige Daten vor. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher können die Gesuche erst nach der Genehmigung und der Revision des Jahresabschlusses einreichen. Das Gesuch muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres – bei Jahresabschluss per Ende 2016 bis am 30. Juni 2017 – eingereicht werden.

Die Stiftung kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) stellt in ihren Geschäftsberichten ebenfalls Zahlen zur Rückerstattung des Netzzuschlags dar. Im Gegensatz zu den Zahlen im vorliegenden Bericht, der die definitiv gutgeheissenen Rückerstattungsbeträge wiedergibt, enthalten die Zahlen der Stiftung KEV sowohl die definitiv wie auch die provisorisch ausbezahlten Rückerstattungsbeträge der monatlichen Auszahlung.¹

2.2 Steigerung der Energieeffizienz

Als Stichtag für die Zusammenstellung der Kennzahlen betreffend die Zielvereinbarungen wurde der 31. Dezember 2016 gewählt. Die Wahl dieses Stichtages ist insofern sinnvoll, da die Zielvereinbarung in demjenigen Geschäftsjahr abgeschlossen werden muss, für das die Rückerstattung erstmalig beantragt wird. Die Anzahl abgeschlossener Zielvereinbarungen per Ende 2016 gibt also bereits einen Hinweis auf die Anzahl Gesuche, die zu erwarten sind.

Die Kennzahlen zur Steigerung der Energieeffizienz sind in Tabelle 2 zusammengestellt und werden anschliessend kurz kommentiert.

Anzahl Unternehmen mit abgeschlossenen Zielvereinbarungen	174
Anzahl abgeschlossene Zielvereinbarungen	175
Durchschnitt Gesamtenergieeffizienzziel aller Zielvereinbarungen	106.2 %
Median Gesamtenergieeffizienzziel aller Zielvereinbarungen	105.1 %
Berechneter Durchschnitt Gesamtenergieeffizienzziel	103.7 %
Gewichteter Energieverbrauch im Zieljahr	23'590 GWh
Gewichtete vereinbarte Massnahmenwirkung im Zieljahr	881.9 GWh

Tabelle 2: Kennzahlen zu den Zielvereinbarungen Ende 2016 (Stand 31. Dezember 2016).

¹ Geschäftsbericht 2015, Stiftung Kostendeckende Einspeisevergütung KEV, Frick, 2016



Die Zielvereinbarungen werden mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Die Kennzahlen zur Energieeffizienz und die gewichteten Energieverbräuche beziehen sich auf das Zieljahr am Ende der 10-jährigen Laufzeit der Zielvereinbarungen.

Die einzelnen prognostizierten Endenergieverbräuche und die einzelnen prognostizierten Massnahmenwirkungen werden mit Primärenergiefaktoren gewichtet, damit die Grössen miteinander verglichen und ins Verhältnis gesetzt werden können.² Mit der Prognose werden der Endenergieverbrauch und die Massnahmenwirkung auf das Zieljahr der Zielvereinbarungen hochgerechnet. Unter Massnahmen werden energetische Verbesserungsmassnahmen verstanden, die zu einer Steigerung der Energieeffizienz oder zu einer Verminderung der CO₂-Emissionen führen. Weitere Informationen zu den Zielvereinbarungen und zur Berechnung der Zielwerte können der *Richtlinie* zu den Zielvereinbarungen entnommen werden.³

Anzahl Zielvereinbarungen

Auf Ende 2016 hatten 174 Endverbraucher eine oder mehrere Zielvereinbarung abgeschlossen, die diese für die Rückerstattung des Netzzuschlags berechtigt.

Die Anzahl abgeschlossener Zielvereinbarungen ist deutlich höher als die der Gesuchsteller. Das kommt vor allem dadurch zustande, dass einige Endverbraucherinnen und Endverbraucher bereits präventiv eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen haben, da sie damit rechnen, in den Folgejahren rückerstattungsberechtigt zu sein.

Gemäss Art. 30^{novies} Energieverordnung (EnV) beauftragt das BFE private Organisationen unter anderem mit der Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarungen mit den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Deshalb müssen die Zielvereinbarungen entweder mit Hilfe der Cleantech Agentur Schweiz (act) oder mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) erarbeitet und abgeschlossen werden.⁴ In der Tabelle 2 sind die Daten derjenigen Zielvereinbarungen enthalten, die in den Systemen der beiden Organisationen als Zielvereinbarungen zur Rückerstattung des Netzzuschlags dementsprechend gekennzeichnet und abgeschlossen sind.

Festzuhalten ist, dass die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags auch die Voraussetzung zur Rückerstattung der CO₂-Abgabe oder zur Erfüllung des Grossverbrauchermodells der Kantone erfüllen können. Die Zielvereinbarungen haben für die Unternehmen somit einen mehrfachen Nutzen. Details zu den Zielvereinbarungen, wie zum Beispiel deren Wirkung, Verwendungszwecke und Kosteneffizienz, können dem Schlussbericht *Externe Evaluation der Zielvereinbarungen* entnommen werden.⁵

² In der Energiewirtschaft wird zwischen Primärenergie, Sekundärenergie, Endenergie und Nutzenergie unterschieden. Mit Primärenergie wird diejenige Energie bezeichnet, die direkt aus der Natur stammt. Nutzenergie bezeichnet hingegen diejenige Energie, die dem Nutzer z. B. als Raumwärme zur Verfügung steht. Sekundär- und Endenergie sind Zwischenstufen. Jede Umwandlungsstufe ist verlustbehaftet, wobei die Grösse der Verluste von der Umwandlungsart abhängt. Damit die dem Nutzer zur Verfügung stehenden Energiemengen verschiedener Energieträger miteinander vergleichbar sind, müssen diese mit den Primärenergiefaktoren oder den Primärenergiefaktoren ähnlichen Gewichtungsfaktoren in Primärenergie umgerechnet werden.

³ Richtlinie, Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz, Bundesamt für Energie, Bern, 2014

⁴ Vollzugsweisung, Rückerstattung Netzzuschlag, Bundesamt für Energie, Bern, 2015

⁵ Externe Evaluation der Zielvereinbarungen, Umsetzung, Wirkung, Effizienz und Weiterentwicklung, Bundesamt für Energie, Bern, 2016



Vereinbarte Steigerung der Energieeffizienz

Aus den Einzelwerten der Zielvereinbarungen ergibt sich eine durchschnittliche Steigerung der Gesamtenergieeffizienz aller Zielvereinbarungen von 100 Prozent auf 106.2 Prozent. Die vereinbarte Steigerung der Energieeffizienz von 6.2 Prozent fällt eher tief aus.⁶

Der Median aller vereinbarten Zielwerte beträgt 105.1 Prozent.

Unter Berücksichtigung der Summe des prognostizierten gewichteten Gesamtenergieverbrauchs und der Summe der prognostizierten gewichteten Massnahmenwirkung aller Zielvereinbarungen resultiert eine Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von 100 Prozent auf 103.7 Prozent während der 10-jährigen Laufzeit. Dieser Wert stellt die tatsächlich vereinbarte Steigerung der Gesamtenergieeffizienz über alle Zielvereinbarungen dar.⁷

Gesamtenergieverbrauch

Die 174 Unternehmen, welche bis und mit Ende 2016 eine Zielvereinbarung abgeschlossen hatten, haben einen heizgradtagkorrigierten, gewichteten Endenergieverbrauch von rund 23'590 GWh im Zieljahr. Darin sind Elektrizität, fossile und biogene Brennstoffe sowie Fernwärme eingeschlossen.

Eingesparte Energie mit Zielvereinbarungen

Bis zum Ende der Laufzeit der Zielvereinbarungen wurden mit den 174 Unternehmen Energieeffizienzmassnahmen im Umfang von 881.9 GWh vereinbart. Dabei handelt es sich um die Einsparung von Primärenergie, da die einzelnen Energieträger, wie bereits dargestellt, mit Primärenergiefaktoren gewichtet werden, so dass die Einsparungen vergleichbar sind. Die Einsparung der Endenergie fällt dementsprechend etwas tiefer aus.

2.3 Anmerkungen zu den Daten

Aufgrund der Methodik der Zielvereinbarungen zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz kann es sein, dass der absolute Energieverbrauch trotz den Einsparungen zunimmt. Das ist dann der Fall, wenn die Zunahme des Energieverbrauchs die Summe der Massnahmenwirkungen übersteigt. Die mit den Zielvereinbarungen vereinbarte Energieeinsparung wird aber gegenüber einem Zustand ohne Zielvereinbarung in jedem Fall erbracht und trägt so zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz bei. Ebenfalls ist der Methodik der Zielvereinbarungen zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz eigen, dass bei einer starken Zunahme des Energieverbrauchs die Massnahmenwirkung ebenfalls zunehmen muss, damit das vereinbarte, relative Gesamtenergieeffizienzziel eingehalten werden kann.

Gemäss Artikel 15b^{bis} Absatz 5 EnG muss die gesamte Rückerstattungssumme zurückbezahlt werden, wenn das Gesamtenergieeffizienzziel verfehlt wird. Dieser strenge Sanktionsmechanismus führt

⁶ Die Gesamtenergieeffizienz nimmt mit zunehmender Wirkung der energetischen Verbesserungsmassnahmen zu. Je höher der Wert für die Gesamtenergieeffizienz steigt, desto besser ist die Zielvereinbarung.

⁷ Zur Bestimmung der Zielgrösse von 103.7 Prozent wurden die Summe des prognostizierten gewichteten Gesamtenergieverbrauchs und die Summe der prognostizierten gewichteten Massnahmenwirkung aller Zielvereinbarungen so verrechnet, wie wenn alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher eine einzige Zielvereinbarung hätten.



dazu, dass die Ziele eher tief und zurückhaltend festgelegt werden. Wie die Erfahrung zeigt, ist deshalb davon auszugehen, dass die Ziele mehrheitlich übertroffen werden.

Die Vorgabe, dass eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden muss, um die Rückerstattung des Netzzuschlags zu erhalten, wurde erst auf Anfang 2014 mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 12.400 (pa. Iv. 12.400)⁸ eingeführt. Das Monitoring der Zielvereinbarungen wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Die Erhebung der Daten und die Qualitätssicherung bei act und EnAW dauern jeweils bis Ende Mai des Folgejahres, so dass die Berichterstattung gemäss Art. 3n EnV ebenfalls erst Ende Mai des Folgejahres erfolgen muss. Bei Redaktionsschluss der vorliegenden Zusammenstellung standen deshalb nur Daten zu den abgeschlossenen Zielvereinbarungen bis am 31. Dezember 2016 zur Verfügung. Die Daten aus dem Monitoring für das Jahr 2016, welche die tatsächliche Entwicklung aufzeigen, fehlten hingegen noch. Da die Zielvereinbarungen über zehn Jahre abgeschlossen und umgesetzt werden müssen, ist die Zeitspanne von zwei Jahren zu kurz, um die tatsächliche Entwicklung in einer aussagekräftigen Art und Weise darzustellen. Deshalb können keine Aussagen gemacht werden, um wie viel die Ziele tatsächlich übertroffen werden. Bis dato ist es auch so, dass es keine Zielvereinbarungen gibt, die nicht eingehalten wurden, da der Zielpfad jeweils zweimal in Folge, jedoch insgesamt maximal fünfmal über die Dauer der 10-jährigen Laufzeit unterschritten werden darf.

Gemäss Art. 3m EnV besteht zurzeit die Pflicht, 20 Prozent der Rückerstattung in zusätzliche Massnahmen zu investieren. Zusätzlich heisst, dass diese Massnahmen eine Paybackzeit von vier bis acht Jahren für Prozessmassnahmen und von acht bis zwölf Jahren für Infrastrukturmassnahmen aufweisen. Als Frist zur Investition der Mittel gelten drei Jahre ab Auszahlung der Rückerstattung, bzw. ab Gutheissung des Gesuchs um Rückerstattung. Das heisst, die Frist läuft frühestens ab 2014, da in diesem Jahr erstmals Gesuche für das Jahr 2014 bei verschobenen Geschäftsjahren gutgeheissen wurden. Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben damit Zeit, die Investitionen bis im 2017 zu tätigen. Bisher wurden erst Investitionen in geringem Umfang vorgenommen. Vereinzelt wurde die Frist bereits präventiv um zwei Jahre, wie in Art. 3m EnV vorgesehen, auf fünf Jahre verlängert. Deshalb können zum heutigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Investitionspflicht und deren Wirkung gemacht werden.

⁸ Parlamentarische Initiative 12.400, Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher, Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 8. Januar 2013



3. Ausblick

3.1 Rückerstattung

Für die Geschäftsjahre, die im Jahr 2016 abgeschlossen wurden, beläuft sich die voraussichtliche Summe der Rückerstattungsbeträge auf rund 54 Mio. Franken bis maximal 68 Mio. Franken.⁹ Dieser Bereich stimmt somit mit der Prognose, die im Zusammenhang mit der pa. Iv. 12.400 gemacht wurde, gut überein (55 Mio. Franken bis 70 Mio. Franken pro Jahr). Zu beachten ist dabei, dass der Netzzuschlag für das Jahr 2016 erst 1.3 Rp./kWh betrug und erst für das Jahr 2017 auf 1.5 Rp./kWh erhöht wurde. Wie oben bereits dargestellt, wird der Grossteil der Gesuche für alle Geschäftsjahre, die im 2016 abgeschlossen wurden, im Laufe des Jahres 2017 bis spätestens am 30. Juni 2017 eingereicht werden. Genauere Angaben zu den Rückerstattungsbeträgen für das Jahr 2016 lassen sich deshalb erst gegen Ende 2017 machen, wenn der Grossteil der Gesuchsprüfungen abgeschlossen sein wird.

3.2 Zielvereinbarungen

Die Anzahl Zielvereinbarungen und die Anzahl der rückerstattungsberechtigten Endverbraucherinnen und Endverbraucher werden noch weiter ansteigen. Ein Grund dafür ist, dass Ende 2016 noch nicht vollumfänglich klar war, wie bei Trägern von öffentlich-rechtlichen Aufgaben die notwendigen Kennzahlen, wie die Bruttowertschöpfung und damit die Stromintensität, zu berechnen sind. Das heisst, dass einzelne Unternehmen noch eine Zielvereinbarung mit Beginn auf Anfang 2016 oder sogar früher nachreichen können, wenn sich herausstellen sollte, dass sie aufgrund der anzuwendenden Berechnungsmethoden eine Berechtigung zur Rückerstattung des Netzzuschlags haben. Aufgrund des steigenden Netzzuschlags ist aber grundsätzlich von einem Anstieg der Anzahl Zielvereinbarungen auszugehen.

3.3 Künftige Veröffentlichung der Angaben zur Rückerstattung

Die Angaben in der hier dargestellten Form werden in Zukunft jährlich aktualisiert und veröffentlicht werden. Künftig wird es dann auch möglich sein, aussagekräftige Angaben zur tatsächlich erreichten Steigerung der Energieeffizienz zu machen.

⁹ Die Summe der Rückerstattungsbeträge von rund 54 Mio. Franken ergibt sich aus einer Hochrechnung der Summe der Rückerstattungsbeträge des Jahres 2015 mit dem erhöhten Netzzuschlag des Jahres 2016. Die Summe der Rückerstattungsbeträge von maximal 68 Mio. Franken ergibt sich unter Berücksichtigung der gesamten rapportierten Elektrizität aller für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossen Zielvereinbarungen auf Ende 2016.